

## Kurzbeschreibung der Förderung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF)

### „Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften in Brandenburg“

#### Ziel der Förderung

Hauptziele der Förderung sind die Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden sowie die Verbesserung der sozialen Situation. Es sollen individuelle Strategien und Lösungen zur Bewältigung der vielfältigen Problemlagen entwickelt und umgesetzt werden. Dabei ist insbesondere auch auf die Situation der Kinder in den betroffenen Familien zu achten. Ein weiteres Ziel der Maßnahmen ist es, das Zusammenleben in den teilnehmenden Familien zu stärken und zu festigen.

#### Fördergegenstand

Die Förderung soll eine intensive Einzelbetreuung durch Integrationsbegleiterinnen bzw. Integrationsbegleiter (sozialpädagogische Betreuer/innen) ermöglichen und diese Betreuung mit bedarfsorientierten, individuell passgenauen Unterstützungsmodulen kombinieren. Sie steht damit auf zwei Standbeinen:

- I. Integrationsbegleitung durch Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen
- II. Unterstützungsmodule, die
  - a.) die Beschäftigungsfähigkeit und/oder soziale Situation der Teilnehmenden verbessern
  - b.) das Zusammenleben in der Familie (hier Bedarfsgemeinschaft) stärken.

Ein/e Integrationsbegleiter/in sollte in der Regel nicht mehr als 20 Teilnehmende (ohne Kinder) gleichzeitig betreuen. Die Begleitung setzt vor Inanspruchnahme der Unterstützungsmodule an und wird begleitend hierzu fortgeführt. Zudem kann sie nach einem erfolgreichen Übergang in Erwerbstätigkeit oder Bildung als Nachbetreuung weitergeführt werden.

Die Unterstützungsmodule können mit Maßnahmen der Regelförderung kombiniert werden bzw. diese ergänzen. Zudem sollen erforderliche soziale Hilfen der Kommunen im Sinne des § 16 a SGB II vermittelt werden. Für die Kinder und Jugendlichen sollen auch die Unterstützungsangebote nach dem Bildungs- und Teilhabepaket zur Förderung der kindlichen Entwicklung eingebunden werden.

Die Fördermodule sind in zwei Bereiche einzuteilen:

- A) Module die zur Erhöhung der Beschäftigungschancen und Verbesserung der sozialen Teilhabe der Teilnehmenden beitragen.
- B) Unterstützungsangebote für die teilnehmenden Bedarfsgemeinschaften, die das Zusammenleben in der Familie stärken und festigen.

#### Zielgruppe, Reichweite der Förderung

Teilnehmende sind:

- Langzeitarbeitslose die als arbeitsmarktfremd gelten und dem Rechtskreis des SGB II zugeordnet werden können

- Personen aus Paar-Bedarfsgemeinschaften oder Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem unterhaltsberechtigtem Kind unter 18 Jahren in der kein Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit nachgeht

Zudem sind die Kinder der teilnehmenden Familien im Rahmen der Maßnahme zu unterstützen. Diese gelten jedoch nicht als Teilnehmende.

Für die Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit gilt § 18 SGB III.

Arbeitsmarktferne liegt insbesondere vor, wenn der / die Langzeitarbeitslose:

- mindestens zwei Jahre lang arbeitslos ist
- oder keinen Berufsabschluss aufweisen kann
- oder nur über veraltete Berufserfahrung verfügt (länger als 4 Jahre nicht mehr im erlernten Beruf tätig).

Zudem gelten als „arbeitsmarktfern“ im Sinne der Förderung alle alleinerziehenden Langzeitarbeitslosen aus dem SGB II.

50 % der Teilnehmenden sollen je Projekt im familiären Kontext gefördert werden und aus Erwerbslosenhaushalten<sup>1</sup> mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren stammen.

Die Teilnehmenden sollen in der Regel durch die örtlichen Jobcenter den geförderten Projekten zugewiesen werden. Bei den Unterstützungsmaßnahmen für die betroffenen Kinder sind die örtlichen Stellen der Kinder- und Jugendhilfe mit einzubeziehen.

#### Output-Indikator

Insgesamt sind 12.000 Personen zu erreichen. Hierzu gehören arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose im Sinne des § 18 SGB III (Arbeitslose) und Personen aus Paar-Bedarfsgemeinschaften oder Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften mit mindestens einem unterhaltsberechtigtem Kind unter 18 Jahre in der kein Angehöriger der Bedarfsgemeinschaft einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

→ Mindestens 6.000 teilnehmende Personen (50 % der Teilnehmenden) müssen aus Erwerbslosenhaushalten mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind unter 18 Jahren stammen (Familienbedarfsgemeinschaften). Diese Teilnehmenden sind im familiären Kontext zu fördern.

#### Angestrebte Ergebnisse

- Mindestens 75 Prozent der Teilnehmenden sollen ein Zertifikat erhalten, das den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme dokumentiert.
- Mindestens 25 Prozent der Teilnehmenden sollen beim endgültigen Austritt aus der Maßnahme in Erwerbstätigkeit oder in Bildung übergehen.
- Mindestens 10 Prozent der Teilnehmenden sollen beim endgültigen Austritt aus der Maßnahme in Erwerbstätigkeit übergehen.

#### Umsetzung

Die Projekte sollen landesweit in allen Landkreisen und kreisfreien Städten umgesetzt werden. Für jeden Landkreis bzw. jede kreisfreie Stadt sollen Projektkontingente festgelegt werden.

In den Projekten sollen jeweils zwei Integrationsbegleiter tätig werden (entspricht 100 Teilnehmende pro Projekt).

Start der Projekte: 1. Juni 2015 für jeweils 30 Monate

Teilnehmende sollen bis zu 24 Monate lang in den Projekten unterstützt werden können.

---

<sup>1</sup> Haushalte in denen die Haushaltmitglieder entweder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder arbeitslos gemeldet sind.